

Steigerungsbedingungen

für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen

Öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – Art. 129 SchKG

20 Stammanteile à CHF 1000.00 der Sound & Vision GmbH in Horgen ZH, CHE-101.176.470

Stammkapital:

Gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister beläuft sich das Stammkapital der GmbH auf CHF 20'000.00. Dieses Stammkapital ist aufgeteilt in 20 Stammanteile zu CHF 1000.00 (welche jetzt zur Verwertung gelangen).

Urkunde:

Über die zu verwertenden Stammanteile ist keine Urkunde im Sinne von Art. 784 OR ausgestellt worden.

Statutarische Rechte und Pflichten:

Die Statuten der GmbH, datiert vom 18.03.2023, beinhalten folgende statutarische Rechte und Pflichten der Gesellschafter (IV. Rechte und Pflichten der Gesellschafter).

1. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.
2. Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihrer genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

Die erwähnten Statuten wurden am durch das Betreibungsamt beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingefordert.

Schätzwert:

Die zu verwertenden Stammanteile wurden vom Betreibungsamt auf CHF 1.00 geschätzt. Grundlage für diese Bewertung bildeten die Auskünfte des Kantonalen Steueramtes Zürich und des Betreibungsamtes Horgen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Gesellschaft in den letzten Jahren nach Ermessen veranlagt worden ist. Den Sitz hat sie erst seit dem Jahre 2023 im Kanton Zürich. Aktuellere Angaben konnten weder das Steueramt noch der Schuldner bzw. die anderen Organe der Sound & Vision GmbH liefern.

Steigerungsbedingungen:

1. Es findet eine **einmalige Steigerung** statt.
2. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach **dreimaligem Aufruf** des höchsten Angebots erteilt (Art. 126 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein Mindestangebot.
3. Eine Gewährleistung findet nicht statt (Art. 234 OR).
4. Bei Abgabe des Angebotes hat der jeweilige Bieter seinen Namen, Vornamen und die genaue Adresse bekannt zu geben; diese Angaben werden protokolliert.
5. Das Folgeangebot muss das vorangehende Angebot um mindestens CHF 100.00 übersteigen.
6. Der Zuschlagspreis ist **sofort bar** zu bezahlen.
7. Bezahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer **haftet** für einen allfälligen Ausfall.
8. Der Ersteigerer erhält nach dem Zuschlag eine Erwerbsbescheinigung sowie eine Kopie der Statuten der GmbH. Weitere Unterlagen sind keine vorhanden.
9. Es wird ausdrücklich auf Art. 788 OR aufmerksam gemacht. Dieser lautet wie folgt:

1. Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.
2. Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.
3. Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

4. Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.
 5. Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.
-
10. Nach durchgeführter Verwertung wird die GmbH durch das Betreibungsamt mittels einer Kopie der Erwerbsbescheinigung über die Übertragung der Stammanteile benachrichtigt. Ebenfalls eine Kopie dieser Bescheinigung geht an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich. Es ist allerdings Sache des Ersteigerers, für die Anerkennung durch die Gesellschaftsversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter besorgt zu sein, sowie die rechtsgültige Eintragung im Handelsregister zu erwirken.
 11. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.
 12. Bezüglich einer allfälligen Anfechtung des Zuschlages wird auf Art. 132a SchKG verwiesen (betreibungsrechtliche Beschwerde).

Freundliche Grüsse

Reg. Betreibungsamt Buchs